

## **Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

**Vom 19. Dezember 2006**

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung**

Die Elektro- und Elektronikgerätegesetz-Kostenverordnung vom 6. Juli 2005 (BGBl. I S. 2020) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Anhang“ durch „Anhang 1“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die im Anhang 1 genannten Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „Die nach § 16 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständige Behörde oder die von dieser nach § 17 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beliehene Gemeinsame Stelle kann die Gebühr nach den Nummern 1.01 bis 1.06 des Gebührenverzeichnisses“ werden die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Antrag nach Satz 1 muss Angaben zu allen vier der dort genannten Kriterien enthalten.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Von der Erhebung einer Gebühr nach den Nummern 1.04.a bis 1.04.f des Gebührenverzeichnisses ist auf Antrag abzusehen, wenn der Hersteller glaubhaft macht, in der jeweiligen Geräteart gerechnet auf ein Jahr weniger als die im Anhang 2 genannte Menge in Verkehr zu bringen. Umfasst der Registrierungszeitraum des Antragstellers nur den Bruchteil eines Jahres, so ist die Menge auf ein Jahr hochzurechnen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kostenermäßigung und Kostenerlass stehen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung durch Änderung der jeweils registrierten Geräte- menge wegfallen. Maßgeblich hierfür ist die Mengenmeldung nach § 13 Abs. 1 des Elektro- und Elektronik- gerätegesetzes. Kommt der Antragsteller seinen Meldepflichten nach § 13 des Elektro- und Elektronikgerä- tegesetzes nicht oder nur unvollständig nach, so gilt die Bedingung als nicht eingetreten.“

3. In § 4 wird das Wort „Anhang“ durch „Anhang 1“ ersetzt.

4. Das Gebührenverzeichnis im Anhang (zu § 1 Abs. 1) wird durch folgendes Gebührenverzeichnis ersetzt:

**„Anhang 1**

(zu § 1 Abs. 1)

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Registrierung</b>	
1.01	<b>Stammregistrierung</b> je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart	150,-
1.02	<b>Ergänzung der Stammregistrierung nach Nummer 1.01</b> um jede weitere Marke einschließlich einer Geräteart sowie jede weitere Geräteart zu einer Marke	80,-
1.03	<b>Aktualisierung von Mengendaten zu bestehenden Registrierungen nach den Nummern 1.01 und 1.02</b> je Änderungssitzung	95,-
1.04.a	<b>Vollprüfung einer hersteller-individuellen Garantie</b> je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart	300,-
1.04.b	<b>Vollprüfung einer Garantie basierend auf einem vorab durch die Gemeinsame Stelle geprüften Herstellergarantiesystem</b> je Hersteller, erster Marke sowie erster Geräteart	270,-
1.04.c	<b>Erweiterung einer nach den Nummern 1.04.a und 1.04.b nachgewiesenen Garantie auf andere Geräteart</b> je Hersteller für jede weitere Marke einschließlich einer Geräteart sowie jede weitere Geräteart zu einer Marke	85,-
1.04.d	<b>Änderung oder jährliche Aktualisierung einer nach Nummer 1.04.a, 1.04.b oder 1.04.c nachgewiesenen Garantie hinsichtlich Menge und Ermittlung bei unveränderter Geräteart</b> je Änderung bzw. je Aktualisierung	193,-
1.04.e	<b>Änderung sonstiger Garantiedaten</b> je vorgenommener Änderung	85,-
1.04.f	<b>Prüfung der Glaubhaftmachung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ElektroG</b> je Registrierung	250,-
1.05	<b>Sonstige Registrierungsdatenänderung</b> je Änderungssitzung	45,-
1.06	<b>Sonderaufwand bei nichtelektronischer Datenübergabe</b> je entgegengenommenem und bearbeitetem Vorgang	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,-
<b>2</b>	<b>Bereitstellungsanordnung</b>	41,-
<b>3</b>	<b>Abholanordnung</b>	52,-
<b>4</b>	<b>Sanktionen</b>	
4.01	<b>Garantieaufstockungsanordnung</b>	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,-
4.02	<b>Verwarnung bei nicht erfolgter Bereitstellung</b>	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,-
4.03	<b>Verwarnung bei nicht erfolgter Abholung</b>	je Aufwand bei einem Stundensatz in Höhe von 160,-
4.04	<b>Widerruf der Registrierung</b>	bis zu 75 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 1“.

5. Nach Anhang 1 wird folgender Anhang 2 angefügt:

**„Anhang 2**  
(zu § 2 Abs. 2)

Gewichtsklasse	Geräteklasse	Schwellenwert in kg/Jahr (= 12 Monate)
<b>Gewichtsklasse I</b>	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Haushaltskleingeräte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Haushaltskleingeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Geräte für die Datenverarbeitung, das Drucken von Daten und die Übermittlung gedruckter Daten in privaten Haushalten</li> <li>– In privaten Haushalten genutzte Telekommunikationsgeräte</li> <li>– Mobil-Telefone</li> <li>– Kameras (Photo)</li> <li>– Gewerblich genutzte Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik</li> <li>– Geräte der Unterhaltungselektronik, soweit nicht in der Gewichtsklasse III</li> <li>– Gasentladungslampen für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Gasentladungslampen für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Spielzeug für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Medizinprodukte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die Nutzung in privaten Haushalten</li> </ul>	50
<b>Gewichtsklasse II</b>	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Datensichtgeräte</li> <li>– Leuchten für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Werkzeuge für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Werkzeuge für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Sport- und Freizeitgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Spielzeug</li> <li>– Sport- und Freizeitgeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Medizinprodukte für den gewerblichen Anwender</li> <li>– Überwachungs- und Kontrollinstrumente für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> </ul>	100
<b>Gewichtsklasse III</b>	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– TV-Geräte</li> <li>– Gewerblich genutztes Audio- und Video-Equipment</li> <li>– Großdisplays</li> <li>– Kältegeräte, Klimageräte und Ölradiatoren für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Andere Haushaltsgroßgeräte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> </ul>	200
<b>Gewichtsklasse IV</b>	z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kältegeräte, Klimageräte und Ölradiatoren für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Haushaltsgroßgeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> <li>– Automatische Ausgabegeräte für die Nutzung in privaten Haushalten</li> <li>– Automatische Ausgabegeräte für die ausschließlich gewerbliche Nutzung</li> </ul>	500“.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 2006

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Sigmar Gabriel